

ADAC TCR GERMANY

**2018**  
**ORGANISATORISCHES REGLEMENT**

STAND 04. APRIL 2018

## INHALTSVERZEICHNIS

---

ARTIKEL	1	.....	ALLGEMEINES
ARTIKEL	2	.....	ORGANISATION
ARTIKEL	3	.....	RECHTE UND PFLICHTEN
ARTIKEL	4	.....	EHRENKODEX
ARTIKEL	5	.....	PREISGELD
ARTIKEL	6	.....	RECHTE DES SERIENBETREIBERS
ARTIKEL	7	.....	PR & PROMOTION
ARTIKEL	8	.....	TV- UND ÜBERTRAGUNGSRECHTE / ..... WERBE- UND SONSTIGE MEDIENRECHTE
ARTIKEL	9	.....	VERWENDUNG VON ADAC LOGOS UND TITELN
ARTIKEL	10	.....	WERBUNG UND SPONSORING
ARTIKEL	11	.....	WERBUNG AN FAHRERAUSRÜSTUNG
ARTIKEL	12	.....	WERBUNG UND STARTNUMMERN ..... AM FAHRZEUG
ARTIKEL	13	.....	KENNZEICHNUNG DER TRUCKS
ARTIKEL	14	.....	PERMANENTE SAISONTICKETS
ARTIKEL	15	.....	FLÄCHE IM FAHRERLAGER
ARTIKEL	16	.....	BOXENVORPLATZEINTEILUNG
ARTIKEL	17	.....	STRAFEN
ARTIKEL	18	.....	GERICHTSSTAND
ANHANG	1	.....	FAHRERANZUG
ANHANG	2	.....	FAHRZEUGE

## ARTIKEL 1 ALLGEMEINES

Der ADAC schreibt die ADAC TCR Germany aus. Die Organisation wird vom ADAC in Zusammenarbeit mit TCR Germany GmbH durchgeführt.

Für Teilnehmer mit einer deutschen Nationalität ist eine gültige ADAC Plusmitgliedschaft vorgeschrieben (Bei Minderjährigen gilt die ADAC-Plusmitgliedschaft eines Elternteils)

Für ausländische Teilnehmer ist mindestens die ADAC Mitgliedschaft vorgeschrieben – es wird jedoch eine gleichwertige Absicherung empfohlen.

Ist nichts anderes ausdrücklich bestimmt, ist auf alle Gebühren und Strafen in diesem Reglement jeweils die in Deutschland gültige, gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

## ARTIKEL 2 ORGANISATION

Verantwortlich für die ADAC TCR Germany:

ADAC e.V.

Ressort Motorsport & Klassik  
Hansastraße 19  
80686 München

Guido Quirnbach

Telefon: +49 89 7676-4423

Telefax: +49 89 7676-4430

E-Mail: [guido.quirnbach@adac.de](mailto:guido.quirnbach@adac.de)

*TCR Germany GmbH  
Wendelins 4  
87487 Wiggensbach*

*Ronny Rosenkranz  
Telefon: +49 8370 9204-20  
Telefax: +49 8370 9204-70  
E-Mail: [info@tcr-germany.de](mailto:info@tcr-germany.de)*

## ARTIKEL 3 RECHTE UND PFLICHTEN

Der ADAC ist Ansprechpartner für alle Fahrer, Bewerber und Partner der Serie. Er arbeitet direkt mit den Veranstaltern zusammen und sorgt für einen reibungslosen Ablauf der folgenden Punkte:

- Durchführung der Dokumentenabnahme und Bereitstellung der entsprechenden Starterlisten
- Organisation des gesamten Permanent-Ticket-Systems
- Fahrerlagerorganisation
- Kommunikation aller relevanten Informationen zur Durchführung der Serie und der einzelnen Veranstaltungen
- Vergabe der Preisgelder
- Koordination von eventuellen Promotion-Veranstaltungen für die Serie während und außerhalb von Veranstaltungen
- Koordination von Sponsoring- und Promotion-Aktivitäten der Serienpartner
- Koordination sämtlicher Presseaktivitäten
- Koordination der TV-Übertragung

## ARTIKEL 4 EHRENKODEX

Alle Teilnehmer sind verpflichtet die vom ADAC entwickelte Philosophie der Serie zu vertreten und diese auch gegenüber Dritten zu repräsentieren. Dies gilt besonders in der Zusammenarbeit mit Medien, schließt aber ebenso ein faires und sportliches Verhalten untereinander, sowohl neben als auch auf der Strecke, ein.

Die Bedingungen in diesem organisatorischen Reglement der ADAC TCR Germany sind für alle Teilnehmer und Veranstalter bindend. Jeder Verstoß kann vom ADAC bestraft werden.

### 5.1 Preisgeld Fahrerwertung

Sämtliche Preisgelder werden grundsätzlich nach Abschluss einer Veranstaltung (Fahrer) oder bei den Jahreswertungen (Team und Rookie) nach der Saison an die Bewerber bzw. Teams laut Einschreibung ausbezahlt. Bei einem vorläufigen Ergebnis verlängert sich die Frist entsprechend. Soweit das Preisgeld an ausländische Bewerber bzw. Teams gezahlt wird, ist die TCR Germany GmbH verpflichtet, die vom Bewerber bzw. Teams zu tragende Abzugssteuer nach § 50a EStG für Rechnung des ausländischen Bewerbers bzw. Teams einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der Bewerber bzw. Team erhält das um die Abzugssteuer geminderte Preisgeld ausbezahlt.

Die USt. kann aus verwaltungstechnischen Gründen nur ausgezahlt werden, wenn der TCR Germany GmbH eine Bestätigung des Bewerbers bzw. Teams hinsichtlich seiner inländischen Unternehmereigenschaft bis zum 15. April 2018 vorliegt.

Pro Veranstaltung wird folgendes Preisgeld (ggf. zzgl. USt.) ausgeschrieben. Die Wertung erfolgt nach den gesammelten Meisterschaftspunkten an einem Wochenende. Bei Punktgleichheit werden die bessere Platzierung im Rennen und danach die Platzierung im Qualifying herangezogen:

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Euro	2.000	1.250	900	700	500	400	300	200	150	100

Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung an die TCR Germany GmbH.

Evtl. noch ausstehende Forderungen an Fahrer/Teams/Bewerber seitens ADAC e.V. oder offiziellen Ausrüstern der Serie können mit dem Preisgeld verrechnet werden.

Die drei bestplatzierten Fahrer verpflichten sich grundsätzlich beim Saisonabschlussevent der ADAC TCR Germany teilzunehmen.

Das Siegerfahrzeug der ADAC TCR Germany wird dem ADAC für die Dauer der Essen Motorshow als Ausstellungsfahrzeug auf dem Messestand des ADAC e.V. kostenlos (auch die Anlieferung) zur Verfügung gestellt.

### 5.2 Punkteverteilung/Preisgeld Teamwertung

Der ADAC e.V. schreibt 2018 eine Teamwertung (Angabe auf dem Formular für die Teamwertung bis zum 15.04.2018) innerhalb der ADAC TCR Germany gemäß sportliches ADAC TCR Germany Reglement 2018 aus.

Für die Jahresendwertung werden die Ergebnisse aller einzelnen Wertungsläufe berücksichtigt. Es gibt keine Streichresultate.

Für die Jahresendwertung werden folgende Preisgelder (ggf. zzgl. USt.) ausgeschrieben:

Platz	1	2	3
Euro	10.000	5.000	3.000

Die Teamchefs der drei bestplatzierten Teams verpflichten sich grundsätzlich beim Saisonabschlussevent der ADAC TCR Germany teilzunehmen.

Gültige Prozentsätze nach § 50 EStG  
 bis € 250,- kein Steuerabzug  
 über € 250,- 15,825 % Steuerabzug

Fahrer / Bewerber mit Wohnsitz in einem anderen Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, können einen "Antrag nach § 50d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung für eine künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietung im Inland und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50a EStG aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens der Bundesrepublik Deutschland" stellen.

Wenn es für den ADAC bei einem Fahrer / Bewerber aus Deutschland nicht eindeutig ist, ob er dort auch seinen steuerlichen Wohnsitz hat, kann der ADAC auf den Abzug der Steuer nur dann verzichten, wenn eine Wohnsitzbescheinigung seines Finanzamtes vorgelegt wird.

### 5.3 ADAC TCR Germany Honda Rookie Challenge

1. Platz in der Jahresendwertung = Ein Kraftfahrzeug der Marke Honda  
 2. Platz in der Jahresendwertung = 3.000,- Euro ggf. zzgl. Mehrwertsteuer  
 3. Platz in der Jahresendwertung = 1.000,- Euro ggf. zzgl. Mehrwertsteuer

Der erstplatzierte Fahrer ist verpflichtet, an den Abschlussevents der ADAC TCR Germany (Siegerehrung, ADAC Sport Gala) teilzunehmen.

### 6.1 **Siegerehrungen und Pressekonferenz**

Die Siegerehrung findet unmittelbar nach jedem Wertungslauf auf dem vom Veranstalter vorgesehenen Podium statt. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist für die drei erstplatzierten Fahrer, dem bestplatzierten Rookie Fahrer sowie einem Repräsentanten des Siegerteams des Wertungslaufs vorgeschrieben. Die Nichtteilnahme an der Siegerehrung wird mit einer Geldstrafe (gemäß Art 17) geahndet. Darüber hinaus können die Sportkommissare auch Sportstrafen verfügen.

Während der Siegerehrung müssen alle zu ehrenden Fahrer ihren geschlossenen Fahreroverall und die Mütze des Reifensponsors tragen. Der Repräsentant des Siegerteams muss die Mütze des Reifensponsors ebenfalls während der Siegerehrung tragen. Die Mütze ist so auszurichten, dass der Schriftzug von vorne lesbar ist. Während der Nationalhymne ist die Mütze abzunehmen und mit dem Schriftzug von vorne lesbar vor dem Körper zu halten. Zur Siegerehrung dürfen weder Mützen noch Trinkflaschen, außer den vom ADAC e.V. zur Verfügung gestellten, mit auf das Siegerpodest genommen werden.

Für die Ehrung der Teamwertung muss der Repräsentant des Siegerteams aus dem Wertungslauf zur Verfügung stehen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

### 6.2 **Podium**

Die Rechte für jede Art von Werbung im Zusammenhang mit dem Podium liegen beim ADAC.

### 6.3 **Grid Girls und Grid Boards**

Die Rechte für jede Art von Werbung im Zusammenhang mit den Grid Boards sowie Schirmen und Bekleidung der Grid Girls liegen beim ADAC.

### 6.4 **Reifenlieferant**

Nur Reifen vom permanenten Serienausrüster sind während allen ADAC TCR Germany-Veranstaltungen zugelassen.

### 6.5 **Kraftstofflieferant**

Nur Kraftstoff vom permanenten Serienausrüster ist während allen ADAC TCR Germany-Veranstaltungen zugelassen.

### 6.6 **Serienbeklebung**

Die Serienbeklebung ist zusätzlich zu den ADAC TCR Germany-Veranstaltungen auch während offiziellen Testfahrten und PR-Terminen zu verwenden.

## ARTIKEL 7 PR & PROMOTION

### 7.1 **Meet the Drivers**

Alle Fahrer und Bewerber haben auf Verlangen des ADAC am Meet the Drivers während den ADAC TCR Germany-Veranstaltungen teilzunehmen. Die Art und Weise der Durchführung wird vom ADAC festgelegt.

### 7.2 **Promotion bzw. Marketing durch Fahrer, Bewerber und deren Sponsoren**

Alle Promotion- bzw. Marketing-Aktivitäten durch Fahrer, Bewerber und deren Sponsoren während einer ADAC TCR Germany-Veranstaltung müssen beim ADAC angemeldet und genehmigt werden.

## ARTIKEL 8 TV- UND ÜBERTRAGUNGSRECHTE / WERBE- UND SONSTIGE MEDIENRECHTE

Der ADAC e.V. und von ihm autorisierte Personen bzw. Unternehmen sind berechtigt für die Produktion von Spielen über die Serie, für die Vermarktung der Serie oder einzelner Elemente sämtliche Logos und Aufkleber der Sponsoren des Fahrers und/oder des Bewerbers, sämtliche Bilder und Darstellungen der teilnehmenden Fahrzeuge, den Fahrer- und Bewerbernamen, sowie sämtliche Bilder und Darstellungen des Fahrers, des Bewerbers und deren Ausrüstung (betrifft auch die Team- und Fahrerbekleidung) zu verwenden.

Alle Copyright- und Bildrechte liegen beim ADAC e.V. einschließlich der Bilder, die von Fernsehübertragungen der Serie übernommen werden.

Alle Aufnahme- und Ausstrahlungsrechte des „ADAC TCR Germany“ sowohl für terrestrische Übertragung als auch für Kabel- und Satellitenfernsehübertragung, alle Videorechte sowie alle anderen Rechte über weitere mögliche Medien (Print, Internet etc.) liegen beim ADAC e.V.. Jede Art von Aufnahme, Ausstrahlung, Wiederholung oder Reproduktion zu kommerziellen Zwecken ist ohne schriftliche Zustimmung des ADAC e.V. verboten.

Teilnehmer, die im „ADAC TCR Germany“ eingeschrieben sind, erhalten auf Anfrage durch den ADAC e.V., die Rechte zur Nutzung von Fernsehmaterial für Messen und interne Zwecke ohne Rechtegebühren unter Übernahme der technischen Kosten. Rechtenutzung durch Sponsoren, Werbetreibende oder für jegliche andere Art der kommerziellen Verwertung müssen schriftlich beim ADAC e.V. beantragt werden und können mit einer Rechtegebühr belegt werden.

## ARTIKEL 9 VERWENDUNG VON ADAC LOGOS UND TITELN

Die Reproduktion und Verwendung von ADAC Logos ist für alle Bewerber, Teams, Fahrer und alle Personen, die mit ihnen in Verbindung stehen, verboten. Die Reproduktion und Verwendung von ADAC registrierten Namen und/oder Titeln, mit der Ausnahme des Titels "ADAC TCR Germany" ist ebenso verboten.

Die Verwendung des Titels "ADAC TCR Germany" ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den ADAC erlaubt. Weiterhin muss bei allen durch Bewerber, Teams, Fahrer und zugehörige Personen produzierten Materialien jederzeit der volle Titel "ADAC TCR Germany" verwendet werden. Darüber hinaus darf nur das vom ADAC freigegebene "ADAC TCR Germany" Logo verwendet werden.

## ARTIKEL 10 WERBUNG UND SPONSORING

Es ist nicht erlaubt für Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den folgenden Bereichen am Fahrzeug, der Fahrerausrüstung, an Team-Fahrzeugen, an Team-Bekleidung oder in irgendeiner anderen Art und Weise bei den Veranstaltungen der ADAC TCR Germany Werbung zu machen oder sie in irgendeiner anderen Art und Weise zu repräsentieren:

- Tabak und Tabakprodukte
- Pornographie
- Politik
- Religion
- soziale oder beleidigende Werbung
- private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

Sponsoren müssen grundsätzlich zuerst vom ADAC e.V. genehmigt werden. Sie dürfen nicht gegen die Werberichtlinien der FIA und des DMSB sowie gegen allgemeine oder gesetzlich geregelte Werbeverbote verstoßen. Der ADAC e.V. hat das Recht die Zulassung von Sponsoren ohne Angabe von Gründen zu verweigern, die nach seiner allein ausschlaggebenden Einschätzung als ein direkter Wettbewerber des ADAC e.V. und/oder dessen angegliederten Gesellschaften oder dessen Partner sind.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

## ARTIKEL 11 WERBUNG AN FAHRERAUSRÜSTUNG

Der ADAC hat das Recht auf Flächen der Fahrerausrüstung die eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern der Serie in Form von entsprechenden Aufnähern anbringen zu lassen. Die offiziellen Sponsor-Aufnäher müssen, wie in Anhang 1 dargestellt, angebracht werden und dürfen in keiner Weise verändert werden. Aufnäher müssen mit einem nicht brennbaren Faden (Nomex) angebracht werden (entsprechend DMSB Handbuch).

Die offiziellen Sponsorflächen sind, wie in Anhang 1 dargestellt, umzusetzen. Es dürfen keine Sponsoren der Teilnehmer auf diese Flächen aufgebracht werden. Es muss jeweils ein Abstand von 10 mm zur offiziellen Sponsorfläche eingehalten werden. Alle anderen Flächen des Fahreranzugs stehen den Teilnehmern zur Verfügung.

Der Fahreranzug muss während allen ADAC TCR Germany-Veranstaltungen, bei offiziellen Testfahrten, auf Messen und auf Foto- und Videomaterial den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Nur die vom ADAC zur Verfügung gestellten Aufnäher dürfen verwendet werden.

Während der technischen Abnahme wird die korrekte Anbringung der Serien-Sponsoren überprüft. Darüber hinaus ist der ADAC berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

## ARTIKEL 12 WERBUNG UND STARTNUMMERN AM FAHRZEUG

Der ADAC hat das Recht auf Flächen der Fahrzeuge seine eigene Kennzeichnung bzw. die Kennzeichnung von Partnern in Form von entsprechenden Aufklebern anbringen zu lassen. Die vorgeschriebene Beklebung der Fahrzeuge ist in Anhang 2 für die Fahrzeuge dargestellt. Der Kontrast der Sponsor-Logos zur Farbe des Untergrundes muss gewährleistet sein.

Die offiziellen Sponsorflächen sind, wie in Anhang 2 dargestellt, umzusetzen. Zwischen den offiziellen Sponsorflächen des ADAC und den teameigenen Sponsoren ist jeweils ein Mindestabstand von 50 mm einzuhalten. Flächen, die nicht als offizielle Sponsorflächen ausgewiesen sind, stehen den Teilnehmern zur Verfügung.

Die Fahrzeugbeklebung muss während allen ADAC TCR Germany-Veranstaltungen, bei offiziellen Testfahrten, auf Messen und auf Foto- und Videomaterial den oben aufgeführten Bedingungen entsprechen.

Die Startnummern und Startnummerträger müssen, wie in Anhang 2 dargestellt, angebracht werden.  
Nur die vom ADAC zur Verfügung gestellten Serienaufkleber und Startnummern dürfen verwendet werden.

Während der technischen Abnahme wird die korrekte Anbringung der Serien-Sponsoren und Startnummern überprüft.  
Darüber hinaus ist der ADAC berechtigt die korrekte Anbringung jederzeit zu prüfen.

Ein Verstoß gegen diese Bedingungen wird gemäß Artikel 17 geahndet.

#### ARTIKEL 13 KENNZEICHNUNG DER TRUCKS

Nicht zutreffend.

#### ARTIKEL 14 PERMANENTE SAISON TICKETS

Jeder eingeschriebene Teilnehmer/Bewerber erhält vom ADAC e.V. permanente Saisontickets. Diese Tickets berechtigen zum Eintritt in das Veranstaltungsgelände sowie ins Fahrerlager. Ein Teil der Tickets berechtigt zudem während der Trainings- und Wertungsläufe zum Betreten der jeweiligen Boxenanlage/Boxengasse.

Anzahl der Personentickets /Fahrzeuggtickets

Für jedes eingeschriebene Fahrzeug:

2	Grid/Guest
3	Paddock
3	Pitwall
5	Pitlane
2	P2
1	Caravan
1	Truck

Für jedes eingeschriebene Team:

1	P1
---	----

Jedes Team kann für ein Ticket Zugang zum Pressezentrum beim ADAC Presseverantwortlichen beantragen.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Bewerber ist dafür verantwortlich jede Person, welcher er ein Ticket überlässt, auf die Gefahren des Motorsports hinzuweisen.

Der Verlust eines Tickets muss unverzüglich dem ADAC gemeldet werden.

Der ADAC behält sich vor bei Missbrauch Tickets einzuziehen.

#### ARTIKEL 15 FLÄCHE IM FAHRERLAGER

##### 15.1

Jedem Team steht im Fahrerlager eine maximale Stellfläche für den Truck und für das Zelt zur Verfügung. Grundsätzlich beträgt diese Stellfläche für 1-2 Fahrzeuge max. 180 m<sup>2</sup>, für 3-4 Fahrzeuge max. 360 m<sup>2</sup>.

Der ADAC e.V. behält sich vor die maximale Stellfläche pro Team bei bestimmten Veranstaltungen ggf. zu reduzieren. Größere Stellflächen sind grundsätzlich nicht möglich und bedürfen im Ausnahmefall der Genehmigung des ADAC e.V.

Sollte die maximale Stellfläche überschritten werden, so werden dem Team pro Veranstaltung je Quadratmeter 50,- € zzgl. USt. in Rechnung gestellt.

Der Zeitpunkt des Abbaues im Fahrerlager wird durch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

Für anfallende Abwasser- und Müll-Entsorgungskosten gilt das Verursacher-Prinzip.

##### 15.2

Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus im Fahrerlager wird durch die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung geregelt.

Sollten die örtlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts die oben aufgeführte Vergabe der Fläche nicht ermöglichen, behält sich der ADAC vor für die entsprechende Veranstaltung Änderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ADAC kommuniziert.

## ARTIKEL 16 BOXENVORPLATZEINTEILUNG

Die Boxenvorplatzeinteilung erfolgt grundsätzlich auf Basis eines rotierenden Systems.

Sollten die örtlichen Gegebenheiten des Veranstaltungsorts die oben aufgeführte Einteilung nicht ermöglichen, behält sich der ADAC vor, für die entsprechende Veranstaltung Änderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ADAC kommuniziert.

## ARTIKEL 17 STRAFEN

Der ADAC wird Verstöße gegen die in diesem Reglement aufgeführten Bedingungen ahnden. Als Grundlage dient der folgende Strafenkatalog:

Vergehen	Strafe
Nichtteilnahme eines Fahrers oder Teamrepräsentanten an einer Siegerehrung / Pressekonferenz	250 €
Verstoß eines Fahrers gegen die Bekleidungs Vorschrift Siegerehrung / Pressekonferenz	500 €
Nichtteilnahme eines Fahrers an Meet the Drivers	250 €
Verstoß gegen Artikel 10 Werbung / Sponsoring	1.500 €, Meldung an die Sportkommissare
Nicht korrekte Anbringung der Serien-Aufnäher an einer Fahrerausrüstung	500 €
Nicht korrekte Anbringung der Serien-Beklebung an einem Fahrzeug	500 €

Sämtliche organisatorischen / kommerziellen Strafen werden durch eine Rechnung des ADAC an den Bewerber fällig. Alle Rechnungen sind vor dem Beginn der nächsten ADAC TCR Germany-Veranstaltung nach Rechnungstellung zu begleichen bzw. werden vom eventuellen Preisgeld abgezogen. Der Betrag kommt der ADAC Stiftung Sport zu Gute.

Einmalige Vergehen werden mit den oben aufgeführten Strafen geahndet. Der ADAC behält sich vor bei wiederholten Vergehen höhere Strafen auszusprechen.

## ARTIKEL 18 GERICHTSSTAND

Soweit kein Rechtswegausschluss besteht und Ansprüche gegen den ADAC bzw. seine Partner geltend gemacht werden und eine Gerichtsstandvereinbarung gem. § 38 ZPO zulässig ist, wird hiermit als Gerichtsstand der jeweilige Firmensitz des ADAC bzw. seiner Partner vereinbart.

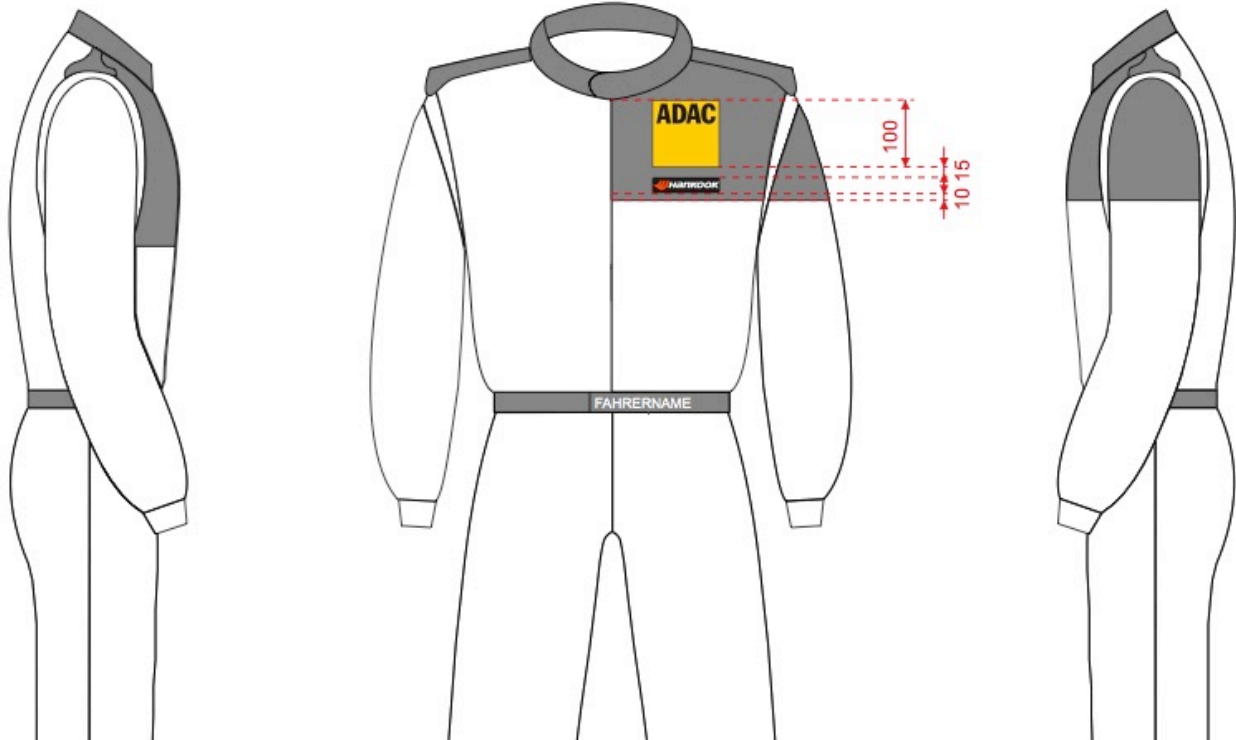


# Overall 2018 last modified on 16.03.2018

■ Offizielle ADAC-Sponsorflächen (alle Angaben in mm)      ADAC Sponsor surfaces (all dimensions in mm)



Es dürfen nur die vom Veranstalter gestellten Aufnäher verwendet werden!  
Only patches provided by the promoter may be used. Directly stitched-on logos are strictly forbidden.



**ADAC TCR Germany 2018** Last modified: 16.03.2018

**Offizielle ADAC-Sponsorrflächen**  
Official ADAC Sponsorship Spaces

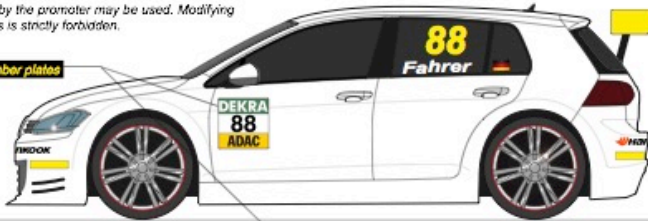
Es dürfen nur die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Aufkleber benutzt werden und in keinerlei Art und Weise verändert oder beschriftet werden.  
Only stickers provided by the promoter may be used. Modifying or cutting of the stickers is strictly forbidden.



**Startnummernfeld / Number plates**

auf beiden Vordertüren  
on both front doors  
Maße/Size: 35 x 25 cm

Startnummer / Car number:  
Höhe/Height: 12 cm  
Farbe: schwarz (Rolle: rot)  
Color: black (Plaque: red)



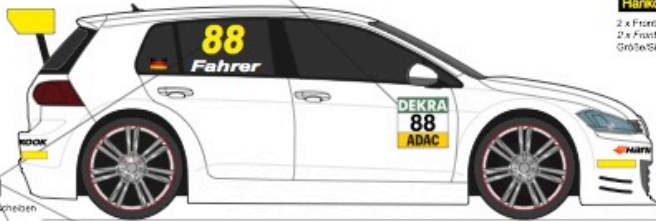
**Frontscheibe / Windscreen**

Streifen auf Frontscheibe oben  
Windscreen stripe upper part  
Höhe/Height: max. 15 cm (in der Mitte / in the middle)



**Hankook**

2 x Front- und Heckstoßstange  
2 x Front and Rear bumper  
Größe/Size: 38 x 7 cm



**Heck / Rear bumper**

Serienlogo mit 9g  
Series logo in the middle  
Farbe/Color: weiß/schwarz  
Maße/Size: 53 x 12 cm



**Startnummer / Car No.**

auf den beiden hinteren Seitenscheiben  
und auf der Heckscheibe  
on both rear side windows and rear window  
Farbe/Color: Leuchtgelb / Fluorescent Yellow  
Höhe/Height: 20 cm



**Startnummer / Car No.**

auf Frontscheibe rechts  
on Windscreen right  
Farbe/Color: weiß/schwarz  
Höhe/Height: 30 cm

**Heckscheibe / Rear window**

Aufbild Motorsport  
Streifen auf Heckscheibe oben  
Rear window stripe upper part  
Höhe/Height: 7 cm

**Zusätzlich von den Teams bereit zu stellen:  
Additional stickers to be provided by teams:**

**Fahrrennamen / Drivers name:**  
Seitenscheibe / side window: Höhe / Height: 8 cm  
Frontscheibe / Windscreen: Höhe / Height: 10 cm  
Schriftart / Font: Helvetica bold  
Farbe / Color: weiß / white  
Stil / Style: Nachname / Family name

**Nationalflagge / National flag:**  
Seitenscheibe / Rear side window: 12 x 8 cm